

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	45 (1947)
Heft:	8
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so kommt es auch hier schon bald zur Entzündung des Beckenbindegewebes in der Umgebung der Eileitermündung. Diese Entzündung äußert sich, wie bei allen serösen Häuten, beim Bauchfell in Verklebungen der Umgebung. Oft entsteht so im weiteren Verlauf eine bis faustgroße Geschwulst, die besteht aus dem mit Eiter gefüllten Eileiter- sack, dem einbezogenen Eierstock mit eventuell auch einem Abszess, dann ausgetretenem Eiter zwischen den Beckenbauchfellsverklebungen und schließlich noch einbezogenen Darmschlingen, durch deren Verklebung untereinander der Prozeß oft gegen die große Bauchhöhle hin abgeschlossen wird.

Meist ist diese Erkrankung beidseitig, besonders wenn eine früher bestehende Gonorrhöe die Grundlage bildet.

Der tuberkulöse Charakter der Krankheit läßt sich nicht immer auf den ersten Anhieb feststellen. Man findet bei der Untersuchung beidseitig von der wenig beweglichen Gebärmutter mehr oder weniger große Geißhülfte, die sich gegen die Umgebung nicht oder nur wenig verschieben lassen. Beide bilden mit dem Uterus eine Masse. Über die Untersuchung des übrigen Körpers, namentlich wenn sich auf den Lungen Anzeichen einer früheren oder bestehenden Tuberkulose finden, führen auf die richtige Deutung.

Früher war die Hauptbehandlung die Operation; man öffnet den Bauch, löste die Geschwülste aus ihren Verklebungen und trug sie mit oder ohne die Gebärmutter ab, je nachdem letztere frank oder nicht frank war. Nachdem man aber bei der Lungentuberkulose mit der langwierigen Klimabehandlung gute Erfolge erzielt hatte und dies sich auch bei der chirurgischen Tuberkulose bestätigt hatte, macht man auch hier von der Sonnenbestrahlung Gebrauch. Die Patienten werden nach einem Höhenkurort geschickt, wo sie mit sorgfältig steigender Dosierung den Strahlen der Sonne sowie der Luft ausgesetzt werden. Unter dieser Behandlung, die mit guter Kost kombiniert wird, beruhigen sich oft die entzündlichen Erscheinungen, der Eiter in den Abszessen diktet sich mehr ein, die Tuberkelbazillen sterben ab; nach mehreren Monaten findet man dann nur noch einen stationären Zustand. Wenn keine weiteren Beschwerden die Patientin beunruhigen, so kann man die Sache geben lassen; meist lagert sich im früheren Abzess dann Kalk ab und später findet sich nur eine verkalte Geschwulst.

Oft allerdings bleiben auch nach Abheilen der Tuberkulose infolge der Verwachungen so starke Beschwerden zurück, daß man gezwungen ist, nachträglich noch die Geschwülste operativ zu entfernen.

Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Neu-Eintritte:

- Sektion Toggenburg:
1a Fräulein Berta Tinner, Brunnadern
2a Fräulein Rüttimann, Oberhelfschwil
3a Frau Kleher, Wattwil
4a Frau Strübi, Unterwasser
5a Frau Babette Bösch, Ebnet-Kappel
Wir heißen alle herzlich willkommen.

Jubilarinnen.

- Sektion Sargans-Werdenberg:
Frau Boeli, Weiztannen, Schwendi
Frau Tschudi-Thomet, Müntzen

Wir wünschen den Jubilarinnen weiterhin Glück und Gesundheit und einen frohen Lebensabend.

Einladung zur Präsidentinnen-Konferenz.

Diese findet am 30. September, nachmittags 1 Uhr, im Hotel Merkur in Olten (beim Bahnhof) statt.

Thema: Entwurf zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung.

Nach einem einleitenden Referat von Fräulein Dr. Zängerle vom Bundesamt für Sozialversicherung ist den Sektionspräsidentinnen Gelegenheit geboten, Fragen zu stellen über die Auswirkungen des Gesetzes auf den Hebammenberuf, zu diskutieren und Wünsche vorzubringen. Die Sektionen erhalten die folgenden Unterlagen zum Studium: Entwurf zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung, vom 30. 8. 46, und die Bemerkungen des Bundesamtes.

Nachher allgemeine Umfrage.

Die Präsidentinnen werden dringend gebeten, diesen Tag zu reservieren oder bei allfälliger Verhindertsein eine geeignete Vertreterin zu schicken.

Es sollte auch noch über die Frage einer Stellenvermittlung im Schweizerischen Hebammenverein gesprochen werden.

Verschiedenes.

Im weiteren möchten wir diejenigen Sektionskassierinnen, welche den Jahresbeitrag noch nicht an die Zentralkasse geschickt haben, dringend ersuchen, dies sofort zu erledigen. Auch muß das Mitgliederverzeichnis an die Kassierin geschickt werden, damit sie überprüfen kann, ob das Geld mit dem Mitgliederverzeichnis übereinstimmt. Es ist in Erinnerung zu rufen, daß laut Beschuß der Delegiertenversammlung in Solothurn der Jahresbeitrag bis Ende Mai abzuliefern sei.

Auch möchten wir die Sektionspräsidentinnen ersuchen, bei Anmeldung neuer Mitglieder darauf zu dringen, daß die Personalfotos genau angegeben werden. Bevor sich das Mitglied nicht über eine Krankenkassezugehörigkeit ausweisen kann, können wir sie nicht in der Zeitung publizieren. Die Kassierin, Frau Egloff, muß dann den Betreffenden wieder schreiben, und das gibt immer wieder unnötige Speisen für den Verein.

Zum Schluß noch eine erfreuliche Mitteilung: Fräulein Elise Emilie Zwahlen, St. Zimmer, hat dem Schweizerischen Hebammenverein testamentarisch Fr. 200. — vermacht.

Es sei an dieser Stelle die Gabe herzlich ver dankt.

Welpen/Weinfelden, den 10. August 1947.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Frau Schäffer. Frau Saameli.
Zollikon (Thurgau). Weinfelden, Hauptstraße
Tel. 99197 Tel. 51207

Krankenkasse.

Krankmeldungen:

- Fr. Luisa Kropf, Unterseen
Frau Weheneth, Madretsch
Mlle Golay, Le Sentier
Mme Auberson, Effertines
Fr. Caviezel, Pitasch
Mlle Ducommun, Genève
Frau Leuenberger, Iffwil
Frau Barizzi, Zürich
Mme Allamand, Bex
Fr. Günthert, Erstfeld
Fr. Gugger, Jins
Frau Heinzer, Rotkreuz
Fr. Thüler, St. Gallen
Mme Lenthoren, Moutet-Gudrefin
Mme Neuenchwander, Ballorbe
Frau Frider, Walleray
Fr. Wicki, Entlebuch
Mme Jacques-Bovey, Lausanne
Frau Domig, Aravon
Frau Brügger, Frutigen
Fr. Müller, Matzendorf
Frau Lüschi, Bassersdorf
Frau Brunner, Innertkirchen
Mlle Stöppl, Villeneuve
Frau Schmitz, Boll
Frau Bollenweider, Flüelen
Frau Hämsegger, Zürich
Frau Himmelberger, Herisau
Frau Schöni, Niederriederli
Frau Kölla, Zürich
Frau Pfister, Niedholz
Fr. Noll, Ringgenberg
Fr. Christen, Oberburg
Fr. Beyeler, Worb
Sig. Leoni Adrienne, Locarno
Frau Meyer-Mit, Zürich
Mlle Alice Dehs, Lausanne
Mlle Schlüchter, L'Isle
Frau Iten, Menzingen

Angemeldete Wöchnerin:

Frau Waser-Blättler, Hergiswil

Neueintritt:

Romande 148 Mme Taux, Le Sepey
Seien Sie uns herzlich willkommen!

Für die Krankenkassekommission:
C. Hermann.



und schnell trocken. Die hygienischen Gazewindeln MIMI machen der Mutter das Windelwaschen wirklich leicht. Der Säugling fühlt sich wohl in den weichen MIMI-Windeln aus doppelter, reiner Baumwollgaze.

Herstellerin:



SCHWEIZER VERBANDSTOFF- UND WATTEFABRIKEN A. G. FLAWIL

Todesanzeigen.

In Sissach starb im Alter von 81 Jahren

Frau Rötheli

in Sonvilier starb am 26. Juli im Alter von 65 Jahren

Frau Hänni-Steffen

und am 5. August starb in Büzberg im Alter von 64 Jahren

Frau Trösch

Ehren wir die lieben Verstorbenen in treuem Gedachten.

Die Krankenkassekommision.**Hilfsfonds.**

Die Firma Phafag AG., in Eschen (Viechtstein), hat uns durch ihren Vertreter, Herrn Frei in Zürich, den Betrag von Fr. 50.— zu kommen lassen.

Wir danken der Spenderin herzlich für diese Gabe. Namens der Hilfsfondskommision:

J. Glettig.

Vereinsnachrichten.

Sektion Aargau. Unsere Versammlung findet Dienstag, den 26. August, um 14 Uhr in der neuen „Aarauerstube“ in Aarau statt. Herr Dr. Dubach, Jurist und Sekretär der Direktion des Innern, wird uns einige Wegleitungen geben über das seit dem 1. August in Kraft getretene unentgeltliche Geburtshilfe- und Säuglingsfürsorgegesetz. Gewiß ist manche Kollegin froh, einige Richtlinien von berufener Seite zu erhalten.

Ferner hören Sie einen kurzen Bericht über die schweizerische Delegiertenversammlung und ein Kurzreferat „Geburtshilfe im Wandel der Zeiten“.

Indem wir hoffen, daß recht viele Mitglieder und auch Nachbarkolleginnen sich für diese Themen interessieren werden, freuen wir uns auf zahlreiches Erscheinen. Der Vorstand.

Sektion Baselland. Unsere Sommerversammlung findet Dienstag, den 26. August, nachmittags 14 Uhr, im „Hirschen“ in Diegten statt.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle unsern Mitgliedern folgende Fahrtgelegenheiten bekanntgeben: Wir benützen also ab Sissach das Postauto, das um 11 Uhr abfährt, oder dasjenige mit Abfahrt um 14.10 Uhr, allerdings kommen wir dann erst um 14.29 Uhr in Diegten an. Unsere Versammlung müßte dann mit dreißig Minuten Verspätung begonnen werden. Um 17.53 Uhr haben wir dann die letzte Gelegenheit, nach Sissach zu fahren, um alle Anschlüsse zu erhalten. Ich möchte nun deshalb alle Mitglieder dringend bitten, mir bis zum 21. August mitzuteilen, welchen Autokurs sie zu benutzen gedenken, damit ich mich rechtzeitig um die Bereitstellung eines Postautos bemühen kann.

Im weiteren möchte ich noch bitten, daß jedes Mitglied mir dann die Geburtenzahl pro 1946 angeben kann, um meine Eintragungen vervollständigen zu können.

Da wir zwei Kolleginnen unter uns haben, die auf ihre vierzigjährige Berufstätigkeit zurückblicken dürfen, erwarten wir vollzähliges Erscheinen. Für den Vorstand: Frau Schaub.

Sektion Bern. Der sehr lehrreiche Vortrag von Dr. Schönholzer über Kinderlähmung fand bei allen Anwesenden großes Interesse. Wir danken der liebenswürdigen Referentin auch an dieser Stelle noch bestens für ihre Bemühungen.

Der Herbstausflug, zu dem wir hier alle Kolleginnen herzlich einladen, findet am Mittwoch, den 27. August, statt; bei schlechtem Wetter acht Tage später. Die Fahrt zum Lac de Joux führt über Kerzers—Neuenburg—Grandson—Orbe—Ballorbe—Le Pont—Lac de Joux—Le

Brassus—Col du Marchayrus—Gimel—Rolle—Morges—Lausanne—Moudon—Payerne—Murien—Bern. Abfahrt um 6.30 Uhr beim Burgeripital. Preis pro Person Fr. 15.70.

Selbstverpflegung.

Anmeldungen sind wenn möglich schriftlich bis zum 22. August an die Präsidentin, Fr. Burri, Frauenipital, zu richten. Wir hoffen, daß es recht vielen Kolleginnen möglich sein werde, diesen prächtigen Ausflug mitzumachen.

Für den Vorstand: Lina Räber.

Sektion Graubünden. Unsere nächsten Versammlungen finden statt: Samstag, den 13. September, in Tiefenbach, wo gewohnt im Hotel Albula, mittags 1 Uhr; Sonntag, den 14. September, für die Engadiner Kolleginnen, ebenfalls wie immer im Hotel Weißes Kreuz in Zuoz, mittags 1 Uhr.

Beide Versammlungen mit ärztlichem Vortrag und eventuell Reisevergütung.

Eine kleine Aufbesserung im kantonalen Beitrag wollen wir darstellend anerkennen. Es wurde uns versichert, daß keine neuen Verträge mehr abgeschlossen werden dürfen unter einer Taxe von Fr. 40.—. Je nach Ort und den Verhältnissen entsprechend mehr. Ebenso sollten die Wartgelder erhöht werden, denn ein Wartgeld von Fr. 150.— ist in keiner Weise der heutigen Zeit entsprechend.

Wir hoffen bestimmt auf gute Beteiligung, denn wir müssen einen Weg finden, um unsere Verhältnisse zu bessern.

In dieser Erwartung grüßt:

Frau Bandli.

Nachschrift.

Die Taxen sowie auch die Wartgelder im Kanton Graubünden stehen wirklich in keinem Verhältnis zum heutigen Lebensstandard. Was sind heute Fr. 40.—!

Andererseits sagte uns Fr. Niggli an der Delegiertenversammlung, daß der Vertreter der Bündner Regierung bei der Besprechung dieses Gegenstandes sich gegen eine größere Erhöhung der Taxe als Fr. 5.— ausgesprochen habe. In Abetracht der sehr ärmlichen Verhältnisse in den Bergtälern kann man das verstehen. In diesem Falle sollte aber der Kanton die Wartgelder der Hebammen unbedingt erhöhen. Es ist schwer zu verstehen, warum unsere Arbeit nicht eines gerechten Lohnes wert sein sollte. Sie erfordert nicht nur körperliche Fähigkeit, sie fordert, wenn sie recht ausgeübt wird, den ganzen Menschen. Ich glaube nicht, daß sich der Kanton auf die Dauer dieser gerechten Forderung wird entziehen können. „Nüt nahlah“ gewinnt sicher auch hier.

M. L.

Sektion Luzern. Wie den meisten Kolleginnen bekannt sein wird, bemühten wir uns letztes Jahr um Erhöhung der Wartgelder. Erst kürzlich erhielten wir auf unsere Eingabe an die hohe Regierung eine zustimmende Antwort. Es wurden vom Regierungsrat an alle Gemeinden des Kantons Schreiben gerichtet mit dem dringenden Appell, den Hebammen auf freiwilliger Basis das Wartgeld um mindestens 50 % zu erhöhen. Erfreulicherweise sind bereits einige Gemeinden diesem Aufruf nachgekommen. Nun würde es uns interessieren, wo und wieweit man jeder Kollegin entsprochen hat. Dafür findet am Dienstag, den 19. August, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Rütti, Luzern, eine außerordentliche

VERSAMMLUNG statt, wozu wir jede Kollegin dringend einladen. Es ist jetzt noch die letzte Gelegenheit, uns für jede einzelne benachteiligte Kollegin einzusehen. Jene Hebammen, die aus schwerwiegenden Gründen unabkömmlich sind, mögen ihre Antwort auf diesen Termin schriftlich an die Präsidentin, Fr. Lisbeth Bühlmann, Rothenburg, einsenden. Spätere Anträge und Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit kollegialem Gruß!

Die Aktuarin: Josy Bucheli.

Sektion St. Gallen. Unsere Excursion nach der Verbandstoff-Fabrik Flawil ist großem Interesse begegnet; eine erfreulich Anzahl von Kolleginnen hat sich eingefunden, und es hat sich auch gelohnt. Es war sehr interessant zu sehen, wie aus der rohen Baumwolle durch verschiedene maschinelle Prozesse die so gut bekannte, weiche und weiße Flawa-Watte wie auch alle die andern so vielseitigen Artikel der Verbandstoff-Fabrik Flawil entstehen. Und zum Abschluß wurden wir in liebenswürdigster Weise ins Café Toggenburg zu einem Café Crème und Kuchen eingeladen. Dazu bekam jede Kollegin ein Päcklein von verschiedenen Flawa-Produkten. Wir möchten auch an dieser Stelle der Verbandstoff-Fabrik Flawil, speziell auch den beiden Herren Jung und Braun, für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen bestens danken.

Für den Vorstand: M. Trafelet.

Sektion Schaffhausen. Wir veranstalten am Donnerstag, den 28. August, eine Fahrt ins Blaue mit Auto; Abfahrt 13 Uhr ab Bahnhof Schaffhausen. Wir können unseren Mitgliedern verraten, daß wir hierfür einen Beitrag aus der Kasse gewähren können. Wir hoffen daher, daß sich zahlreiche Mitglieder an dieser Fahrt beteiligen werden. Die Anmeldung hat bis spätestens 26. August an die Präsidentin, Frau Hangartner in Buchthalen, zu erfolgen.

Leider haben wir schon wieder den Verlust eines unserer Mitglieder zu verzeichnen. Im vergangenen Monat ist unsere liebe Kollegin, Frau Stoll in Österfingen, von uns gegangen. Wir werden sie stets in treuem Andenken behalten.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Vorstand: Frau Brunner.

Sektion Solothurn. Einem Versammlungsbeschluß nachkommend, einmal den Hinterberger Kolleginnen einen Besuch abzustatten, trafen sich die reiselustigen Hebammen von vor dem Berg am 15. Juli in St. Pantaleon im Schwarzwaldenland.

Von Biestal führte uns der Autocar sicher durch das idyllische Aristal. Der Wallfahrtskirche zu den vierzehn Nothelfern galt unser erster Besuch. Hernach führte uns der Weg durch herrliche Kirschenfelder bis nach Nuglar zu unserer sehr verehrten Kollegin Frau Frei.

Im Restaurant Rööli wurde Mittagsrast gemacht, wo noch einige Nachzügler erschienen. So mit konnte die mit allerhand Wünschen geplante Magenfrage gelöst werden. Wenn das Menü nicht nach aller Wünschen ausgefallen ist, so wollen wir uns der Tatsache erinnern, daß eben noch Nachkriegszeit ist.

Nach dem Essen führte uns der Chauffeur im Giltempo auf die Gempenfluh, wo bei einem kleinen Trunk die Vereinsgeschäfte bündig erledigt wurden. Unsere Präsidentin hatte alles wohl vorbereitet.

HACOSAN

Nähr- & Kräftigungsmittel

HACO-GESELLSCHAFT A.G. Gümligen b.Bern

Enthält Malz,
Vollmilch, Honig, Eier, Zucker
und Kakao

Nicht stoppend

3922

Die Delegiertenversammlung in Lugano war ein Volltreffer; den Tessiner Kolleginnen gebührt für ihr treffliches Arrangement unser herzlichster Dank.

Noch durften wir die herrliche Aussicht auf dem Schwarzbubenrixi bewundern — ringsum herrliche Berge, Täler und Städte bis hinüber zu den Vogesen und dem Schwarzwald; nicht zu vergessen unseren lieben Weissenstein.

Nach dem Genuss all dieser Herrlichkeiten ging es wieder zurück zu unserer lieben Frau Frei, wo es uns erlaubt war, die herrlichen Kirschen des Schwarzbubenlandes mit eigenen Händen zu pflücken und dem durstigen Munde zuzuführen. Einmütig erscholl es aus dem Chor: „Einfach herrlich!“ Habt Dank dafür, sehr geschätzte Frau Frei. Auf Wiedersehen ein andermal!

Es wäre noch vieles über den prächtigen Ausflug mit anschließender Geschäftserledigung zu erzählen, aber der Sezzer hat noch andere Einsendungen zu erledigen.

Für uns alle, die wir diesen Ausflug mitmachen durften, war es ein Tag freudiger Ausspannung und solothurnischer Gemütslichkeit.

Es leben die Kolleginnen hinter und vor dem Berg!
Frau von Arx, Dornach.

Sektion Thurgau. Bei schönem Wetter und froher Stimmung trafen wir uns am 22. Juli beim Bahnhof Bürglen, um uns gemeinsam nach der Kammgarnspinnerei zu begeben, deren Besichtigung uns durch die Vermittlung von Frau Mäder erlaubt worden war.

Wir verdanken der Direction das wohlwollende Entgegenkommen und den beiden Herren die Mühe, mit welcher sie uns in zwei Gruppen durch alle Fabrikräume führten. Wer von uns dachte bis jetzt an die Strapazen eines Wollknäuels vom australischen Schaf bis ins bereitgestellte Bettchen eines unserer Neugeborenen?



selbe bei der Zentralpräsidentin Frau Schaffer noch bis Mitte August beziehen.

Die Auktuarin: M. Mazenauer.

Sektion Winterthur. Unsern geplanten Herbstausflug wollen wir nun endlich ausführen. Am 2. September, um 13 Uhr, bei gutem Wetter, erwarten uns Herr Herrmann mit seinem Achteinpläcker bei der Hauptpost, Hotel-Terminus-Seite.

Regnet es am 2. September, so gilt der 3. oder 4. September, oder dann der 9., 10. oder 11. September. (Bei zweifelhaftem Wetter frage man bei Herrn Herrmann an, Telephon (052) 2 14 00, bis 12 Uhr mittags.)

Wir fahren durchs schöne Töltal auf den „Hasenstrick“. Dort z'Bieri (von der Kasse bezahlt). Der Heimweg geht über Weizikon, dem Pfäffikoner- und Greifensee entlang nach Winterthur.

Anmeldungen, schriftlich oder telephonisch, nimmt bis zum 31. August entgegen: Frau Helfenstein, Telephon (052) 2 45 00. Mitglieder aus dem Töltal können unterwegs einsteigen; sie wollen aber bitte bei der Anmeldung den Ort und an der Hauptstraße den Platz angeben, wo sie warten.

Bringt auch Bekannte und Freunde mit, daß das Auto vollbesetzt wird, und viel guten Humor.

In der Hoffnung, der Wettergott sei uns gut gesinnt am 2. September, grüßt Euch alle recht herzlich:

M. Kramer.

Sektion Zürich. Die Sektion See und Gaster hat uns für die September-Versammlung recht herzlich nach der schönen Rosenstadt Rapperswil eingeladen. Die freundliche Einladung haben wir dankend angenommen. Am 30. September 1947 Abfahrt von Zürich-Hauptbahnhof über Meilen 12.42 Uhr, Rapperswil an 13.44 Uhr.

Vom 1.-3. Monat
Schleimschoppen

Im Sommer aufpassen,

denn Schleim gärt unter dem Einfluss der Wärme noch leichter als Milch und kann dann zu schweren Verdauungsstörungen führen.

Im Sommer empfiehlt die verantwortungsbewusste Hebamme nur Galactina-Schleimextrakt, der bereits vorgekocht und daher in 5 Minuten zubereitet ist. So hat sie Gewähr, dass jeder Schoppen frisch gekocht wird.

Dazu sind die Galactina-Schleime ausgiebig und billig im Gebrauch

1 Dose reicht für 40–50 Schoppen und kostet nur Fr. 1.80

Galactina Haferschleim

hat den höchsten Nährwert

Galactina Gerstenschleim

für empfindliche Säuglinge

Galactina Reisschleim

bei Neigung zu Durchfall

Galactina Hirscheschleim

reich an Mineralsalzen.
Zur Diät bei Ekzem und Milchschorf

Zürich ab 11.59 Uhr über Horgen, Pfäffikon (Schwyz) an 12.55 Uhr, ab 13.01 Uhr nach Rapperswil. Wegen der Kollektivfahrtkarten bitte eine halbe Stunde früher auf dem Hauptbahnhof sein.

Leider ist eine Dampferfahrt auf dem See wegen allzu schlechter Verbindung nicht möglich.

(Es wurde lebhaft diskutiert, ob wir unsere nächste Monatsversammlung nicht im Strandbad abhalten wollen, inzwischen hat sich das Wetter wieder geändert.)

Wir bitten herzlich um grössere Beteiligung für das nächste Mal.

Der Sektion Leissin noch unsern herzlichsten Dank für die freundliche Aufnahme und die schönen Tage im sonnigen Süden, die leider zu schnell vorbei waren.

Im August findet keine Versammlung statt, dafür im September auf nach Rapperswil!

Für den Vorstand: Irene Krämer.

Der Stillgeldausweis der Krankenkassen.

1. Nach Art. 14, Abs. 4, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, haben die anerkannten Krankenkassen den bei ihnen versicherten Frauen, welche Anspruch auf Wochenbettleistungen haben, ein Stillgeld von 20 Franken zu gewähren, sofern diese ihr Kind während 10 Wochen (70 Tagen) stillen. Der Bund vergütet den Kassen nach Art. 35 des gleichen Gesetzes diesen Beitrag zurück. Selbstverständlich ist es den Kassen unbenommen, ihrerseits aus eigenen Mitteln ein höheres Stillgeld auszurichten, ebenso wie Kantone und Gemeinden die Möglichkeit haben, zusätzliche Stillprämien zu gewähren. Von dieser Möglichkeit haben denn auch verschiedene Gemeinwesen Gebrauch gemacht, sei es nun, daß sie für die gleiche zehnwöchige Stilldauer noch einen



K 380u B

gewissen Betrag zuzuschreiben, um das Bundesstillgeld zu erhöhen (Kanton Basel-Land Fr. 25.—, Kanton Appenzell A.-Rh. Fr. 20.— bzw. 15.— für freiwillig versicherte Wöchnerinnen, Kanton Basel-Stadt Fr. 50.—, Kanton Zürich Fr. 10.—,

Kanton Freiburg Fr. 10.— evtl. 20.—, wenn die Gemeinden gleich hohe Beiträge verabfolgen, Kanton Glarus Fr. 10.— und Stadt Zürich Fr. 20.—), oder sei es, daß sie schon für eine kürzere Stilldauer ebenfalls eine Aufmunterungsprämie zugestehen (Kanton Basel-Stadt Fr. 50.— nach fünf Wochen), oder aber, daß sie auch ein länger als zehn Wochen dauerndes Stillen belohnen (Kanton Appenzell A.-Rh. Fr. 20.— bzw. 15.— für je weitere vier Wochen bis zu einem Maximum von sechs Monaten, Stadt Zürich weitere Fr. 30.— nach fünfzehnwöchigem Stillen). Die Stadt Winterthur gewährt einer versicherten Frau ein Stillgeld von Fr. 10.—, wenn sie ihr Kind während drei Wochen ohne jede Beinahrung gestillt hat, und nach sechs Wochen ein weiteres Stillgeld von Fr. 10.—. Der Kanton Argau hat in seinem neuen Säuglingsfürsorgegesetz ebenfalls die Ausrichtung von Prämien an stillende Mütter zu Lasten des Kantons in Aussicht genommen.

Es werden insgesamt von den anerkannten Krankenkassen an ihre versicherten Wöchnerinnen rund Fr. 800,000.— an Stillgeldern ausgerichtet, von denen rund Fr. 600,000.— auf den Bund entfallen.

2. Zur Geltendmachung des Anspruches auf das Stillgeld des Bundes muß ein Stillgeldausweis vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um ein amtlich vorgeschriebenes Formular, zu dessen Ausfüllung neben den Ärzten auch die Hebammen und Säuglingsfürsorgerinnen berechtigt sind. Darauf ist unterschriftlich durch die betreffende Medizinalperson zu bestätigen, daß die versicherte Wöchnerin die Voraussetzungen zum Bezug des Stillgeldes erfüllt, d. h. eben ihr Kind wenigstens 70 Tage gestillt hat. Die Kassen benötigen ihrerseits dieses Formular, um gegenüber dem Bund Rechenschaft abzulegen darüber,

2 erprobte Präparate

NUTROMALT

Nutracid

Nährzucker für Säuglinge.

An Stelle des gewöhnlichen Zuckers dem Schoppen beigegeben, sichert Nutromalt beim gesunden Säugling einen ungestörten Ablauf der Verdauung. Bringt schwächliche Kinder zu gutem Gediehen. Gegen Durchfall, besonders Sommerdiarrhoe, und beim Übergang zu Grasmilch leistet Nutromalt vorzügliche Dienste.

zur Herstellung des Sauermi.chschoppens.

Als teilweiser oder vollständiger Ersatz der Muttermilch für die ersten 4 bis 5 Lebensmonate.

Nutracid-Kinder zeichnen sich durch gut- und regelmässige Gewichtszunahmen aus, und Verdauungsstörungen treten bei Nutracid-Kindern sozusagen nie auf.

Der mit Nutracid hergestellte Schoppen ist im Preis ausserordentlich vorteilhaft.

Dr. A. Wander A.G., Bern

dass keine Stillgelder zu Unrecht verabfolgt werden sind.

Der Bund verlangt dabei nach einem grundsätzlichen Entscheid nicht, daß das Kind ausschließlich durch das Stillen ernährt wurde, sondern es gibt auch ein teilweises Stillen Anspruch auf die Stillprämie. (Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß diese Regelung z. B. nicht gilt für das Stillgeld, welches die Stadt Winterthur aus ihren eigenen Mitteln gewährt, denn dort wird verlangt, daß neben der Muttermilch keine andere Beinahrung verabreicht wurde.) Müßte die Milch abgepumpt werden, so gilt das natürlich auch als Stillen, sofern die Muttermilch dem eigenen Kind der versicherten Wöchnerin zugute kam. Die Ammentätigkeit wird jedoch deshalb nicht prämiert, weil dafür gewöhnlich ein Entgelt bezogen wird. Dadurch ist aber auch ausgeschlossen, daß z. B. eine Wöchnerin, deren eigener Säugling gestorben ist und die aus reinem Wohlwollen ein fremdes Kind stillt, dafür das Stillgeld bezahlt. So anerkennenswert eine solche Tat auch sein mag, der Wortlaut des Gesetzes gestattet nicht, das Stillgeld auch einer solchen Frau zukommen zu lassen, denn auf dem Stillausweis ist ausdrücklich zu bescheinigen, daß die Wöchnerin ihr Kind während zehn Wochen gestillt habe.

Es greift auch keine Erhöhung des Bundesstillgeldes Platz, wenn eine Frau Zwillinge stillt. Das geht zwar mehr die Krankenkassen als die Hebammen an, doch ist darauf aufmerksam zu machen, daß eine Frau selbst dann nicht für das Stillen von Zwillingen ein doppeltes Stillgeld beziehen kann, wenn sie allenfalls bei zwei Krankenkassen versichert wäre und von jeder derselben nur den einfachen Betrag beanspruchen würde. Um nicht zu einer Umgehung dieser Vorschrift Hand zu bieten, wird den Hebammen daher eine ganz besondere Vorsicht empfohlen, wenn etwa

Auch Sie haben Gelegenheit
bei Unpässlichkeiten an kritischen Tagen die gute Wirkung von MELABON selbst kennenzulernen. Lassen Sie ganz einfach ein MELABON in Wasser etwas erweichen, nehmen Sie es ein und trinken Sie tüchtig Wasser nach. Ruhnen Sie darauf wenige Minuten! Nun lösen sich die Gefäßkrämpfe, die Leib- und Rückenschmerzen lassen nach und die oft so heftigen Kopfschmerzen klingen ab. Ihr Allgemeinzustand ist befriedigender, Sie fühlen sich befreit und können Ihre Arbeit wieder aufnehmen! K 2556 B

an sie das Ansuchen gestellt werden sollte, für die gleiche Wöchnerin an zwei verschiedene Kassen Stillausweise zu liefern.

3. Der Bund hat darauf verzichtet, weitere Vorschriften darüber aufzustellen, in welcher Weise die Stilltätigkeit kontrolliert werden muß. Man ging von der Auffassung aus, daß es sich um eine Frage handle, welche die zur Bescheinigung des Stillens kompetenten Medizinalpersonen auf Grund ihrer Fachkenntnisse zu beurteilen hätten. Kantone und Gemeinden, welche zusätzliche Stillgelder gewähren, sind natürlich berechtigt, deren Ausrichtung noch von genaueren Angaben abhängig zu machen. So erklärt z. B. die baselstädtische Verordnung betreffend die Stillgelder, daß die Kontrollen nur von amtlichen Kontrollstellen abgenommen werden dürfen, zu denen Spitäler und Alstalten gehören, und daß bei einer Kontrollmahlzeit 100 Gramm Milch abgegeben werden müssen. Für das Bundesstillgeld wird diese Bedingung nicht gemacht. Mit andern Worten: Die von einer derartigen amtlichen Kontrollstelle auf Grund einer Kontrollmahlzeit ausgestellten Stillausweise sind selbstverständlich für die Geltendmachung des Anspruches auf Bundesstillgeld auch gültig, aber es sind

nicht die einzigen, die dafür zugelassen werden, sondern die von freien Ärzten, patentierten Hebammen und Säuglingsfürsorgerinnen ausgestellten Ausweise, die nicht zum Bezug des kantonalen Stillgeldes berechtigen, werden für das Bundesstillgeld als gleichwertig anerkannt. Ob auf Grund einer Kontrollmahlzeit oder aber an Hand anderer Kriterien festgestellt wird, daß die Frau mindestens 70 Tage lang gestillt hat, macht keinen Unterschied.

4. Nun mußte aber gelegentlich festgestellt werden, daß mit der Ausfüllung des Stillausweises Missbrauch getrieben wird. In gewissen Kreisen ist man sich nicht mehr klar darüber, daß es sich bei dem Stillausweis um eine Urkunde handelt, die von einer Wöchnerin benutzt wird zum Bezug eines Geldbetrages. Sie darf daher nur ausgestellt werden, wenn die Person, welche handschriftlich das Vorliegen bestimmter Tatsachen becheinigt, unbedingt weiß, daß diese Tatsache besteht und die Urkunde wahr ist. Es genügt nicht, daß sie es bloß glaubt oder annimmt. Die Unterschrift der Hebammme auf dem Stillausweis bedeutet nicht eine bloße Formalität und auch nicht eine Gefälligkeit für die Wöchnerin. Die Hebammme muß sich bewußt sein, daß sie die Verantwortung dafür trifft, wenn auf Grund eines nicht den Tatsachen entsprechenden Stillausweises der Betrag von Fr. 20.— zu Unrecht bezogen wird. Die Kasse, welche das Stillgeld auf Grund des Ausweises ausrichtet, muß sich darauf verlassen können, daß er richtig ist. Der Bund prüft die Ausweise, und wenn bei einer solchen Prüfung festgestellt wird, daß eine Frau die Stillprämie bezogen hat, welche keinen Anspruch darauf hatte, so wird nicht nur der Betrag zurückgefordert, sondern die Wöchnerin risikiert, wegen Betruges belangt zu werden. Die Hebammme, welche den Stillausweis einfach auf Grund von mündlichen Angaben der versicherten

Für den Säugling Alete milch besonders im Sommer

Bezugsfrei



Alete milch. die gesäuerte Vollmilch in

trockener Form mit allen Zusätzen. Sie bleibt immer gleich, zu Hause wie auf der Reise, und macht unabhängig von Ortsveränderungen, aber auch unabhängig von Hitze, Temperaturschwankungen sowie gewitterlichen Einflüssen auf die übliche Säuglingsnahrung. Sie verdorbt nicht. Alete milch ist leicht und ohne Dosierungsfehler zu bereiten.



BERNERALPEN MILCHGESELLSCHAFT

Abteilung ALETE

BERN, Bollwerk 15

Frau oder ihrer Angehörigen ausgestellt hat, macht sich fahrlässigerweise des falschen ärztlichen Zeugnisses schuldig, wenn sich herausstellt, daß die Frau nicht 70 Tage lang gestillt hat.

Art. 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet nämlich:

„1. Aerzte, Bahnrärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorfällig ein unvahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteiles bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich verprechen lassen, so wird er mit Gefängnis bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße.“

Grobe Fahrlässigkeit müßte immer dann angenommen werden, wenn die Bescheinigung ohne vorgängige Kontrolle ausgestellt wird. Weiß die Hebammme sogar, daß unter den Frauen, denen sie die Stillbescheinigung abgibt, sich solche befinden, welche überhaupt nicht oder nur weniger als 70 Tage gestillt haben, so würde das Delikt als absichtlich begangen gelten. Es muß nämlich gesagt werden, daß die Hebammme, auch wenn sie den Eindruck hat, eine arme Frau, die vielleicht

aus physischen Gründen, für die sie sich nicht vermag, nicht stillen konnte, habe den bescheidenen Betrag von Fr. 20.— ebenso nötig wie die übrigen versicherten Wöchnerinnen, und es bedeute eine Härte, sie ihr vorzuenthalten, trotzdem nicht berechtigt ist, eigenmächtig die gesetzliche Regelung abzuändern, welche das Stillgeld nur unter der Voraussetzung des mindestens siebzätigigen Stillens vorsieht. Es wäre Sache des Gelehrten, hier eine andere Lösung zu treffen, wenn die geltende sich als ungerecht erweisen sollte, nicht aber der einzelnen Hebammme.

Aus allen diesen Gründen ist es selbstverständlich, daß ein Stillausweis nur ausgestellt werden kann, wenn die bescheinigende Person die stillende Frau mindestens nach Ablauf der 70 Tage einmal gesehen und dabei kontrolliert hat, ob so lange gestillt wurde. Dagegen ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der Stillausweis von der gleichen Hebammme ausgefüllt und unterzeichnet wird, die bei der Entbindung zugegen war. Es kann demnach eine Frau, die sich zur Geburt in eine entfernte Entbindungsanstalt begeben hat, den Stillausweis trotzdem bei der Hebammme an ihrem Wohnort unterschreiben lassen, sofern diese in der Lage ist, festzustellen, daß die Frau ihr eigenes Kind stillt, und daß seit der Geburt mindestens 70 Tage verflossen sind. Kennt sie die Frau nicht und ist sie daher nicht imstande, dies zu bescheinigen, so muß sie das Ansuchen ablehnen.

Auf jedenfall aber muß abschließend gesagt

werden, daß es mit der Standesehrer einer pflichtbevussten Hebammie durchaus unvereinbar erscheint, ihre Unterschrift unbedachtweise unter ein Dokument zu setzen, zu dem sie nicht voll und ganz stehen kann.

Frl. Dr. jur. S. Zängerle.

Salbei gegen Zuckerkrankheit

Seit man die Zuckerkrankheit, unter der heute rund jeder fünfhundertste Mensch leidet, auf eine mangelhafte Funktion der Bauchspeicheldrüse zurückgeführt hat, behandelt man sie durch Einspritzungen des in dieser Drüse gebildeten Hormons Insulin. Dieses Insulin aber ist recht teuer, da es nicht künstlich hergestellt werden kann und zudem unangenehm in der Anwendung ist; man sucht daher schon lange nach einem Stoff, der es ganz oder teilweise zu ersetzen vermag. Wie nun L. Ferrannini mitteilt, hat er in der seit undenkbaren Zeiten als Heilpflanze verwendeten Salbei einen solchen Ersatzstoff gefunden. Die von ihm benutzten Salbeipräparate sind zwar nicht so stark wirksam wie das Insulin und scheinen auf andere, mehr den Vitaminen verwandte Art zu wirken; es scheint aber möglich, sie als teilweisen Ersatz für das Insulin anzuwenden.

-st-

Raten Sie der jungen Mutter, die Ihnen ihr Vertrauen schenkt, nur die sicherste Ernährungsweise an. Die Guigoz-Milch «lebt», denn sie kommt von den besten Alpen des Gruyérezerlandes. Sie enthält sämtliche für das normale Gedeihen des Säuglings notwendige Bestandteile, und ist ungefähr dreimal besser verdaulich als gewöhnliche Kuhmilch. Sie müssen schon vom Beginn der künstlichen Ernährung an von ihr Gebrauch machen.

Guigoz-Milch
GRUYÉRE MILCH IN PULVERFORM

Unsere Broschüren «Ratschläge an junge Mütter» und «Fröhliches Leben» werden auf Verlangen zugesandt.

PALLIACOL-

PUDER

Vorbeugungs- und Heilmittel

gegen

Schrunden, Rhagaden und
Brustdrüsenentzündungen

DR. A. WANDER AG. - BERN



seit 1906

AURAS

Schoppen

enthält alle für das Wachstum notwendigen Nährstoffe in außerordentlich leicht verdaulicher Form und ist angenehm im Geschmack

Kochzeit höchstens eine Minute

In Apotheken, Drogerien und Lebensmittelgeschäften

Fabrikant: AURAS AG. MONTREUX-CLARENS

K 3253 B

SOYAKIM

Die wertvolle Säuglings- und Kleinkindernahrung verbürgt:



Normales Wachstum
Gute Entwicklung
Richtige Verdauung
Kräftige Zahntwicklung



MORGА A.G. NÄHRUNGSMITTELFABRIK EBNAT-KAPPEL

Erhältlich in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern

K 2641 B

Auch das ist Kollegialität

wenn Sie bei Ihren Einkäufen die Inserenten
unseres Vereinsorgans berücksichtigen



Brustsalbe Debes



verhütet, bei Beginn des Stillens an-
gewendet, das Wundwerden der Brust-
warzen und die Brustentzündung. Seit
Jahren in ständigem Gebrauch in Kli-
niken und Frauenspitätern.

Topf mit sterilem Salbenstäbchen:
Fr. 4.12 inkl. Wurst.

Erhältlich in Apotheken oder durch
den Fabrikanten:

Dr. B. Studer, Apotheker, Bern.

K 3799 B

Gemeinde Hombrechtikon (Zch.)

Zufolge Rücktritt der bisherigen Inhaberin (infolge Alters-
rücksichten) ist die Stelle einer

Hebamme

neu zu besetzen. Antritt am 1. Oktober 1947.

Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen sind einzureichen
an die Gesundheitsbehörde Hombrechtikon, welche bereit
ist, weitere Auskünfte zu erteilen.

Die Gesundheitsbehörde Hombrechtikon (Zch.)

3951

Gesucht junge, tüchtige katholische Hebamme

in Privatklinik für Gebärsaal und Abteilung für sofort;
ebenso eine Wochen- und Säuglingsschwester. Jahresstelle.
Offeraten unter Chiffre 3948 an die Expedition dieses Blattes.

Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer
Kinderpuder, ein zuverlässiges
Heil- und Vorbeugungsmit-
tel gegen Wundliegen und Hautröte.



Schutzmarke Schweizerhaus

Wer ihn kennt, ist ent-
zückt von seiner Wirkung;
wer ihn nicht kennt, ver-
lange sofort Gratismuster
von der

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS
Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS

Privatabteilung sucht

tüchtige, erfahrene Hebamme

für den Gebärsaal und zur Mitpflege der Wöchnerinnen.
Offeraten mit Lebenslauf, Altersangabe, Photo und Zeugnis-
abschriften sind zu richten unter Chiffre 3950 an die Ex-
pedition dieses Blattes.

468

**Selbst über 40 Jahren . . .**

aus dem Vollkorn von 5 Getreidearten gezogen, ist BERNA — da **milchfrei** — nicht bloss eine wertvolle Schutz- und Ergänzungskost, sondern der Arzt und die Hebammme verwenden sie oft als Alleinernährung, wenn es gilt, Milchnährschäden, Ueberempfindlichkeiterscheinungen und Wachstumshemmungen zu bekämpfen.

Ueberdies hat BERNA einen reichen Gehalt an den so wichtigen **Vitaminen B₁ und D**, so dass sie der **Rachitis** und der **Zahnkaries** zumindest vorbeugt.

Berna Säuglingsnahrung enthält Vitamine B₁ und D.



Ohne jede Gefahr

einer Verletzung können Sie Silbernitratlösung verwenden, wenn Sie unsere auf ärztlichen Wunsch eingeführten Augentropfröhrchen benützen.

Absolut splitterfrei, keine scharfen Ränder — im Gegensatz zu den Ampullen, die nicht unbedingte Gewähr leisten.

Schachtel mit 5 Tropfröhrchen 1,5 %, Gummihüttchen und Nadel, gebrauchsfertig Fr. 1.80 + Steuer.

Hausmann
SANITATS
GESCHÄFT

St. Gallen — Zürich — Basel — Davos — St. Moritz

Intensyl

Salbe für alle Wunden

DEKLARATION
Oil. Iecoris
Ungt. camphorat.
Extracta vegetab.
Thymol. 0,025 %
Salol. 0,3 %
Resorcin 0,7 %

Die Lebertransalbe ohne übeln Geruch

Keine Gewebsmazeration

Fördert die Granulation und die

Epithelisierung bei

mechanischen Verletzungen jeglicher Art
Brandwunden
Fisteln und Abszessen
Ulceria

Tube à 100 g	Fr. 2.49
Topf à 500 g	Fr. 7.15
Topf à 1 kg	Fr. 13.50

DR. A. WANDER AG. - BERN



BADRO

Kindermehl Gemüseschoppen

sind hervorragende Kraft-Nahrungsmittel für das Kleinkind.

Badro-Kinder sind frohe, fürs Leben gestärkte Kinder.

Ueberall erhältlich. Muster gratis.

BADRO A.-G., OLLEN

P 21439 On.

Inserieren bringt Erfolg!
Dadurch bleiben Sie mit Ihren Kunden ständig in Verbindung

Es wird gutbezahlte Stelle gesucht von

Hebammme

besten Alters, in Spital, auf 20. August 1947 oder nach Uebereinkunft. Gute Zeugnisse sind vorhanden.

Offeraten mit Arbeitsbedingungen und Lohnangabe sind zu richten unter Chiffre 3949 an die Expedition dieses Blattes.

SIEGFRIED
Salz

verhütet rheumatische gichtische Leiden, Zahnschäden, Blutarmut, Nervenleiden, Müdigkeit u. allgemeine Zerfallerscheinungen, Herzleiden,

weil es wichtige konstruktive Aufbaustoffe enthält und Schlackenbildung verhindert.

1 Packung Pulver . . . Fr. 3.—
1 Kurtpackung Fr. 16.50

1 Familienpackung (10facher Inhalt) . . . Fr. 26.— erhältlich durch die Apotheken, wo nicht, franko durch

Apotheker Siegfried Flawil
(St. Gallen)

3929



Für die Dauernahrung
des gesunden Säuglings

bleibt PELARGON « orange » das Milchpulver der Wahl

Sichert, bei fehlender Muttermilch, ein gutes und regelmässiges Wachstum des Säuglings
Gestattet schnelle und fehlerlose Zubereitung der Mahlzeiten

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR NESTLÉ PRODUKTE, VEVEY (SCHWEIZ)